S 4 U 25/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitnehmerähnlichkeit Arbeitsunfall Betreuung eines Pferdes während des Urlaubs der Halterin gesetzliche Unfallversicherung keine Reittierhaltung keine Sonderbeziehung Pferdeliebhaberei Unterscheidung zwischen Handlungstendenz und Motiv für das Tätigwerden Wie-Beschäftigung
Leitsätze	1. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Person bei der Betreuung (hier dem Ausführen) eines Pferdes während des Urlaubs der Halterin (hier Unternehmerin einer privaten Reittierhaltung) wie eine Beschäftigte tätig wird. 2. Eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang entsprechend den konkreten Vorgaben der Tierhalterin durchgeführt wird und ihr Gepräge nicht in einer Sonderbeziehung zwischen den beteiligten Personen findet, wie sie z.B. bei einer Reitbeteiligung vorliegen kann. 3. Allein der Umstand, dass die verletzte Person Freude am Umgang mit Pferden (Pferdeliebhaberei) bzw. Tieren hat, führt nicht dazu, dass eine sog. Wie-Beschäftigung zu verneinen wäre. Denn das bloße Motiv für das Tätigwerden ist von der mit der Verrichtung verbundenen Handlungstendenz zu unterscheiden.
Normenkette	SGB VII § 121 Abs. 1

	SGB VII § 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII § 8 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 25/20
Datum	18.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 168/21
Datum	06.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung der Beigeladenen und die Anschlussberufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 18.05.2021 aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 20.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2020 verpflichtet, das Ereignis vom 06.08.2017 als Arbeitsunfall der KlÃ¤gerin anzuerkennen.

II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich bei dem Ereignis vom 06.08.2017 um einen Arbeitsunfall der KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII) handelt.

Die Beigeladene (und BerufungsklÃ¤gerin) ist Halterin eines Reitpferdes, der Stute Z. Es handelt sich um eine private Tierhaltung zu Hobbyzwecken. Das Pferd war in einem Pensionsstall in S eingestellt; das VertragsverhÃ¤ltnis umfasste u.a. die Leistungen âFÃ¼ttern mit Heu/GrÃ¼nfutter und TrÃ¤nkenâ sowie âMisten der Pferdeâ. Vom 31.07.2017 bis 10.08.2017 war die Beigeladene urlaubsbedingt ortsabwesend. Die KlÃ¤gerin hatte sich fÃ¼r diesen Zeitraum bereit erklÃ¤rt, Z spazieren zu fÃ¼hren. Nachdem die KlÃ¤gerin das Pferd bereits dreimal ohne Probleme ausgefÃ¼hrt hatte, ging sie in Begleitung ihres Ehemannes am Nachmittag des 06.08.2017 mit dem Pferd in der NÃ¤he des Stalles einen asphaltierten Flurweg entlang, der als Radweg ausgewiesen und fÃ¼r landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge freigegeben war. Als dort aus einer

UnterfÃ¼hrung ein MÃ¤hdrescher auftauchte, blieb die KlÃ¤gerin stehen und ging mit dem Pferd auf den grasbewachsenen Rand neben der Fahrbahn. Der MÃ¤hdrescher fuhr zunÃ¤chst relativ langsam vorbei; als der Fahrer jedoch anschlieÃ□end wieder Gas gab, erschrak das Pferd durch das GerÃ¤usch. Z stieg vorne hoch und sprang Ã¼ber den Graben. Dabei zog das Pferd die KlÃ¤gerin mit, so dass diese zu Sturz kam; auÃ□erdem trat das Pferd der KlÃ¤gerin auf das rechte Bein. Die KlÃ¤gerin erlitt Verletzungen im Bereich des rechten Beines sowie des linken Kniegelenkes. Sie stellte sich noch am Unfalltag in der Notaufnahme der S Klinik A vor, wo sie stationÃ¤r aufgenommen und eine â□□Unterschenkelkontusion rechtsâ□□ sowie eine â□□vordere Kreuzbandruptur Knie linksâ□□ diagnostiziert wurden. Bei einem Krankenbesuch Ã¼bergab die Beigeladene der KlÃ¤gerin eine kleine Flasche Prosecco, an der ein 50-Euro-Schein befestigt war.

Die KlÃ¤gerin hat bereits seit etwa 30 Jahren Erfahrung mit Pferden und ist selbst gerne geritten; ein eigenes Pferd besitzt sie nicht. Sie trÃ¤gt vor, dass es ihr seit dem Unfall aufgrund von unfallbedingten Verletzungen nicht mehr mÃ¶glich sei zu reiten. In einem Fragebogen der Beklagten gab die KlÃ¤gerin auÃ□erdem an, dass sie Freude und SpaÃ□ am Umgang mit Pferden habe; diesem Zweck habe die unfallbringende TÃ¤tigkeit gedient.

Zu dem Kontakt zwischen der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin war es Ã¼ber die damalige Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin, K H (H), gekommen. H war EigentÃ¼merin mehrerer Pferde; die KlÃ¤gerin war damals seit einigen Monaten bei H bzw. deren damaligen LebensgefÃ¤hrten im Rahmen der sog. Minijob-Regelung als Stallhilfe (Arbeitszeit etwa zwei Stunden tÃ¤glich) beschÃ¤ftigt gewesen. Hauptberuflich ist H TierÃ¤rztin und behandelte u.a. auch das Pferd der Beigeladenen. Der Stall, in dem Z eingestellt war, gehÃ¶rt einem Familienmitglied der H und liegt nur wenige hundert Meter von dem Stall der H entfernt. Einige Tage vor dem Urlaub der Beigeladenen trafen sich die Beigeladene und die KlÃ¤gerin bei Z, um die Einzelheiten zu besprechen. Die KlÃ¤gerin sollte das Pferd mehrmals pro Woche (etwa zwei- bis dreimal) ausfÃ¼hren. Dabei war es der KlÃ¤gerin freigestellt, wann und wie lange sie das Pferd ausfÃ¼hren werde; zur Auswahl standen eine kleinere und eine grÃ¶Ã□ere Runde. Die Beigeladene stellte ausdrÃ¼cklich klar, dass die KlÃ¤gerin Z nicht reiten sollte und dass Trense und Hufschuhe angelegt werden sollten. Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene gingen auÃ□erdem stillschweigend davon aus, dass zum AusfÃ¼hren auch das vorherige Putzen des Pferdes dazugehÃ¶re. Ã□ber eine etwaige Bezahlung der KlÃ¤gerin wurde nicht ausdrÃ¼cklich gesprochen. DarÃ¼ber hinaus fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin Z in Begleitung der Beigeladenen probeweise aus.

Nach dem Unfall machte die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst zivilrechtliche AnsprÃ¼che auf Schadensersatz einschlieÃ□lich Schmerzensgeld gegen die Beigeladene vor dem Landgericht (LG) Bayreuth (Az.: 41 O 372/18) geltend. In diesem Verfahren gab der Ehemann der KlÃ¤gerin als Zeuge an, nicht zu wissen, was seine Frau (die hiesige KlÃ¤gerin) und die Beigeladene vereinbart hÃ¤tten. Seine Frau sei durch und durch eine Pferdeliebhaberin. Deshalb habe sie fÃ¼r verschiedene Pferdehalter Pferde ausgefÃ¼hrt und geritten. Hinsichtlich der nÃ¤heren Einzelheiten in Bezug auf die damaligen Angaben der KlÃ¤gerin und ihres Ehemannes wird gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs.

1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung des LG Bayreuth vom 13.02.2019 Bezug genommen. Mit Endurteil vom 03.04.2019 wies das LG Bayreuth die Klage ab, weil eine Haftung der Beklagten (hiesige Beigeladene) nach Â§ 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen sei. Es sei von einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin auszugehen. Die mit dem AusfÃ¼hren des Pferdes verbundene Ãbernahme der Aufsichtspflicht fÃ¼r das Pferd durch die KlÃ¤gerin gehe Ã¼ber eine Ã¼bliche GefÃ¤lligkeit unter Bekannten oder Fremden hinaus und sei nicht vorwiegend im Interesse der KlÃ¤gerin selbst erfolgt. Weder sei damit eine eigene Reitbeteiligung verbunden gewesen noch habe ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhalten von Reitern vorgelegen. Gegen das Endurteil des LG Bayreuth legten die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin Berufung zum Oberlandesgericht (OLG) Bamberg (4 U 99/19) ein. Mit Beschluss vom 30.08.2019 setzte das OLG Bamberg die Verhandlung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens bei der Berufsgenossenschaft (hiesige Beklagte) aus (Â§ 108 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SGB VII).

Parallel zu dem zivilgerichtlichen Verfahren hatten die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin bei der Beklagten (und Berufungsbeklagten) mit Schreiben vom 07.03.2019 beantragt, den Unfall vom 06.08.2017 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 20.05.2019 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 06.08.2017 als Versicherungsfall anzuerkennen. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien nicht zu erbringen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die KlÃ¤gerin weder im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII noch wie eine BeschÃ¤ftigte nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII tÃ¤tig geworden sei. Zwar habe das Bewegen des Pferdes der privaten, nicht gewerbsmÃ¤Ãigen Reittierhaltung der Beigeladenen gedient und auch deren mutmaÃlichen Willen entsprochen; zudem sei die verrichtete TÃ¤tigkeit einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis (z.B. Stallgehilfin) Ã¤hnlich. Allerdings seien solche Handlungen unversichert, die â wie hier â aus eigenwirtschaftlichen GrÃ¼nden (z.B. Hobby, Freizeitgestaltung, Pferdeliebhaberei) vorgenommen wÃ¼rden. Denn in diesen FÃ¤llen stehe die Verfolgung persÃ¶nlicher Interessen im Vordergrund (vgl. Bayerisches Landessozialgericht â LSG -, Urteil vom 01.07.2009 â L 2 U 46/07). Die Beigeladene erhielt einen Abdruck des Bescheides.

Unter Bezugnahme auf die ErwÃ¤gungen im Endurteil des LG Bayreuth, wonach von einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit auszugehen sei, erhoben die BevollmÃ¤chtigten sowohl der KlÃ¤gerin als auch der Beigeladenen Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten. Der Versicherungsschutz entfalle auch bei Freundschafts- und GefÃ¤lligkeitsdiensten nicht (OLG Stuttgart, Urteil vom 27.03.2002 â 4 U 213/01). FÃ¼r die Beurteilung seien grundsÃ¤tzlich die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles maÃgebend (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Beschluss vom 27.06.2000 â B 2 U 44/00 -; BSG, Urteil vom 15.12.1977 â 8 RU 42/77).

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.2020, zur Post gegeben am 14.02.2020, wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Nicht zuletzt im Hinblick auf den eigenen

Vortrag der KlÃ¤gerin im zivilgerichtlichen Verfahren ergebe sich zweifelsfrei, dass deren Handlungstendenz zum Unfallzeitpunkt ausschlieÃlich auf die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke (Freizeitgestaltung sowie Freude und Interesse am Umgang und Kontakt mit Pferden) gerichtet gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe das Pferd aus GefÃ¤lligkeit und aufgrund ihrer AffinitÃ¤t zu Pferden ausgefÃ¼hrt.

Dagegen haben die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 03.03.2020 Klage erhoben (S 4 U 25/20), die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen am 16.03.2020 (S 12 U 31/20). Nachdem das Sozialgericht Bayreuth (SG) die Beigeladene mit Beschluss vom 12.05.2020 (S 4 U 25/20) beigeladen hatte, nahm deren BevollmÃ¤chtigte die Klage S 12 U 31/20 zurÃ¼ck. Im Verfahren S 4 U 25/20 trug sie ergÃ¤nzend vor, dass keine Sonderbeziehung zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen bestanden habe, weder freundschaftlicher noch familiÃ¤rer Art. Unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtumstÃ¤nde seien die nach der Rechtsprechung des BSG geforderten Voraussetzungen zur ErfÃ¼llung einer sog. Wie-BeschÃ¤ftigung (vgl. u.a. Urteile des BSG vom 28.05.1957 â 2 RU 150/55 -, vom 20.04.1993 â 2 RU 38/92 -, vom 08.05.1980 â 8a RU 38/79 -, vom 24.01.1991 â 2 RU 44/90 -, vom 05.07.2005 â B 2 U 22/04 R -, vom 31.05.2005 â B 2 U 35/04 R -, vom 27.03.2012 â B 2 U 5/11 R â und vom 04.12.2014 â B 2 U 14/13 R -; HessLSG, Urteil vom 12.04.2016 â L 3 U 171/13 -) zu bejahen. Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin kÃ¶nne ihrer Art nach auch von Arbeitnehmern verrichtet werden, nÃ¤mlich Pferdepflegern, Pferdewirten, Stallgehilfen oder Tierpflegern und habe einen wirtschaftlichen Wert. Letztlich seien die erforderlichen Voraussetzungen von der Beklagten zugestanden worden â mit Ausnahme des Kriteriums der Handlungstendenz. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe es jedoch der Annahme einer sog. Wie-BeschÃ¤ftigung nicht entgegen, wenn die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben âFreude und SpaÃ am Umgang mit dem Pferdâ gehabt habe. Dies dÃ¼rfte in gleicher Weise fÃ¼r die im Rahmen eines sog. Minijobs von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Stallhilfe in einem anderen Stall gegolten haben. Die BeweggrÃ¼nde der KlÃ¤gerin seien irrelevant. Die Handlungstendenz der KlÃ¤gerin sei nicht allein wesentlich auf die Verfolgung eigener Belange gerichtet gewesen. Die von der KlÃ¤gerin im Unfallzeitpunkt vorgenommenen konkreten Handlungen seien entsprechend der Absprache mit der Beigeladenen â nÃ¤mlich âAusfÃ¼hren des Pferdes mit Hufschuhen und Trenseâ â durchgefÃ¼hrt worden. HÃ¤tte die Handlungstendenz der KlÃ¤gerin primÃ¤r ihrem Hobby âPferdeliebhabereiâ gedient, hÃ¤tte sie darauf gedrungen, das Pferd auch reiten zu dÃ¼rfen. Ein vergleichbares SchutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin âwie bei einem BeschÃ¤ftigtenâ sei anzunehmen.

Nach DurchfÃ¼hrung eines Termins zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 29.01.2021 und entsprechender AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.05.2021 (S 4 U 25/20) abgewiesen. Die Klage sei unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen schuldrechtlichen Vertrag mit der Beigeladenen geschlossen, der die wesentlichen UmstÃ¤nde der Leistungserbringung und des Entgelts beinhaltet hÃ¤tte. Auch sei die KlÃ¤gerin keine sog. Wie-BeschÃ¤ftigte nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Die Gesamtschau falle zulasten der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen aus. Zur genaueren Abgrenzung sei eine 3-stufige PrÃ¼fung empfehlenswert (Spellbrink/Bieresborn, NJW 2019, 3745

ff.). In der ersten Stufe seien die Aspekte zu sichten, die fÃ¼r eine arbeitnehmerÃ¤hnliche QualitÃ¤t der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen. In der zweiten Stufe sei eine Sonderbeziehung zwischen den Beteiligten zu untersuchen. In der dritten Stufe gehe es um eine Gesamtschau im Rahmen einer GesamtabwÃ¤gung anhand der Ergebnisse der PrÃ¼fung der beiden vorhergehenden Stufen. Im Fall der KlÃ¤gerin sei bereits Stufe 1 nicht erfÃ¼llt. Der Typus einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne nicht gebildet werden. Die TÃ¤tigkeit habe zwar einen wirtschaftlichen Wert, sei jedoch nicht hinreichend fremdbestimmt, da keine fremdnÃ¼tzige, sondern eine eigennÃ¼tzige Handlungstendenz (â□□Pferdeliebeâ□□) vorliege. Die Abgrenzung zur GefÃ¤lligkeit sei eine selbststÃ¤ndige PrÃ¼fung (Stufe 2).

Gegen den ihr am 18.05.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen am 07.06.2021 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung den bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Insbesondere wurde ausgefÃ¼hrt, dass ein Pferdewirt bei einer 40-Stunden-Woche monatlich zwischen 1.400,00 und 2.100,00 Euro brutto verdiene, was einem Stundenlohn von etwa 13,13 Euro brutto entspreche. Ein Pferdepfleger verdiene nur geringfÃ¼gig mehr. Insgesamt habe sich die KlÃ¤gerin dem Weisungsrecht der Beigeladenen in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Verrichtung untergeordnet. Dem stehe nicht entgegen, dass die genaue Zeit und Dauer des AusfÃ¼hrens des Pferdes offen gelassen worden sei. Die Vorgabe, dies zwei- bis dreimal wÃ¶chentlich fÃ¼r einen Zeitraum von einer halben bis zu einer Stunde zu tun, sei ausreichend, denn es seien u.a. Faktoren wie das jeweilige Wetter bzw. die aktuelle Verfassung des Pferdes zu berÃ¼cksichtigen. Eine Sonderbeziehung, wie z.B. auch die Mitgliedschaft im selben Reitverein, habe nicht bestanden. â□□Pferdeliebhabereiâ□□ allein kÃ¶nne kein Eigeninteresse begrÃ¼nden, welches die fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung fÃ¼r den Unternehmer (die Beigeladene) entfallen lasse.

Die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin haben ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin ihre Pferdeliebhaberei nicht â□□zum Beruf gemachtâ□□ habe. Der Minijob als Stallhilfe habe der Ã□berbrÃ¼ckung wÃ¤hrend einer Zeit der Arbeitslosigkeit in ihrem Beruf als VerkÃ¤uferin gedient. Vor dem Unfall habe die KlÃ¤gerin das Pferd bereits zweimal fÃ¼r die Dauer von jeweils etwa 30 Minuten ausgefÃ¼hrt gehabt. In der zweiten Urlaubswoche der Beigeladenen sei Z nur deshalb nicht ausgefÃ¼hrt worden, weil die Beigeladene keine andere LÃ¶sung habe organisieren kÃ¶nnen. Auch wenn die Bewegung fÃ¼r das Pferd vielleicht nicht zwingend notwendig gewesen sei, so hÃ¤tte sie doch dem Wohl des Tieres gedient. Unerheblich sei, was die KlÃ¤gerin mit dem Geld, welches sie fÃ¼r derartige Betreuungen erhalte, mache. AuÃ□erdem ist auf erhebliche Unfallfolgen im Bereich des Kniegelenkes der KlÃ¤gerin hingewiesen worden; eine sog. TEP (Totalendoprothese) sei lediglich wegen des geringen Alters der KlÃ¤gerin noch nicht vorgenommen worden.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nicht fremdbezogen gewesen sei. TÃ¤tigkeiten, die vorwiegend im eigenen Interesse verrichtet wÃ¼rden, seien nicht versichert, auch wenn sie zugleich anderen zugute kÃ¤men. Die KlÃ¤gerin habe im Fragebogen der Beklagten ausdrÃ¼cklich angegeben, dass der Zweck der unfallbringenden TÃ¤tigkeit â□□Freude und SpaÃ□

am Umgang mit dem Pferdâ□□ gewesen sei. Ã□berdies sei eine Entlohnung nicht vorab vereinbart worden und die Versorgung des Pferdes sei in der zweiten Urlaubswoche der Beigeladenen auch ohne die KlÃ¤gerin sichergestellt gewesen; eine zwingende Notwendigkeit, Z auszufÃ¼hren, habe nicht bestanden. Gegen einen Versicherungsschutz spreche auch die Angabe der KlÃ¤gerin, wonach sie mittlerweile Zuwendungen, die sie fÃ¼r die Betreuung von Tieren erhalte, fÃ¼r Zwecke des Tierschutzes spende.

In einem Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 26.07.2022 wurden die KlÃ¤gerin und die Beigeladene angehÃ¶rt. Hinsichtlich der nÃ¤heren Einzelheiten wird gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGG auf die Niederschrift Bezug genommen.

Die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 18.05.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2020 zu verpflichten, das Ereignis vom 06.08.2017 als Arbeitsunfall der KlÃ¤gerin anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 18.05.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2020 zu verpflichten, das Ereignis vom 06.08.2017 als Arbeitsunfall der KlÃ¤gerin anzuerkennen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Die Berufung der Beigeladenen ist zulÃ¤ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 151 SGG) und bedarf gemÃ¤Ã□ Â§ 144 SGG keiner Zulassung. Die KlÃ¤gerin hat binnen der Berufungsfrist keine eigenstÃ¤ndige Berufung eingelegt, jedoch liegt spÃ¤testens mit der Antragstellung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine Anschlussberufung vor.

II. Die Berufungen sind auch begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 20.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2020, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, den Unfall der KlÃ¤gerin vom 06.08.2017 beim AusfÃ¼hren des Pferdes der Beigeladenen als Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB VII anzuerkennen. Soweit die Beklagte im Tenor ihres Bescheides zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt hat, dass Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu erbringen seien, so handelt es sich bei dieser pauschalen Leistungsablehnung nicht

um einen oder mehrere (weitere) Verwaltungsakte. Denn eine Entscheidung Ã¼ber konkrete LeistungsansprÃ¼che war damit nicht verbunden. Vielmehr sollten mit diesem Textbaustein ersichtlich nur allgemein die Folgerungen beschrieben werden, die sich aus der Nichtanerkennung eines Versicherungsfalles ergeben (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 16.03.2021 â□□ B 2 U 7/19 R -, BSGE 131, 297 und juris Rn. 11 ff.).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulÃ¤ssig (st.Rspr. des BSG, vgl. z.B. Urteil vom 15.05.2012 â□□ B 2 U 8/11 R -, BSGE 111, 37 und juris Rn. 13 m.w.N. und Urteil vom 31.03.2022 â□□ B 2 U 13/20 R -, juris Rn. 11) und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat am 06.08.2017 beim AusfÃ¼hren des Pferdes der Beigeladenen einen Arbeitsunfall erlitten.

1. ArbeitsunfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. Ein Arbeitsunfall setzt daher nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt hat und deshalb Versicherter ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von auÃ□en auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (UnfallkausalitÃ¤t und haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; vgl. zuletzt z.B. BSG, Urteil vom 31.03.2022 â□□ B 2 U 13/20 R -, juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 16.03.2021 â□□ B 2 U 3/19 R -, juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 15.12.2020 â□□ B 2 U 4/20 R -, BSGE 131, 144 und juris Rn. 8; jeweils m.w.N.); das Entstehen von lÃ¤nger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitsschadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist keine Bedingung fÃ¼r die Feststellung eines Arbeitsunfalls (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 17.02.2009 â□□ B 2 U 18/07 R -, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 31 und juris Rn. 9 m.w.N.; BSG, Urteil vom 04.12.2014 â□□ B 2 U 18/13 R -, BSGE 118, 18 und juris Rn. 16 m.w.N.).

Dabei mÃ¼ssen das Vorliegen einer versicherten Verrichtung zur Zeit des Unfalls, das Unfallereignis selbst sowie der Gesundheitsschaden und etwaige Unfallfolgen im Ã□berzeugungsgrad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen sein. FÃ¼r die Nachweise der UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen Verrichtung und Unfallereignis sowie zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden bzw. Unfallfolgen gilt der BeweismaÃ□stab der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit; die bloÃ□e MÃ¶glichkeit genÃ¼gt nicht (BSG, Urteil vom 02.04.2009 â□□ B 2 U 29/07 R -, juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 17.02.2009 â□□ B 2 U 18/07 R -, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 31 und juris Rn. 12 m.w.N.). Hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn mehr fÃ¼r als gegen den Ursachenzusammenhang spricht und ernste Zweifel ausscheiden (BSG, Urteil vom 18.01.2011 â□□ B 2 U 5/10 R -, SozR 4-2700 Â§ 200 Nr. 3 und juris Rn. 20).

2. Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen, denen sich der Senat anschlieÃ□t, handelt

es sich bei dem Ereignis vom 06.08.2017 um einen Arbeitsunfall der KlÃ¤gerin.

a) Zweifelsfrei kam es am 06.08.2017 beim AusfÃ¼hren des Pferdes der Beigeladenen zu einem Unfallereignis im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, als die KlÃ¤gerin durch das sich erschreckende und fliehende Pferd mitgerissen wurde und dabei stÃ¼rzte sowie von dem Pferd im Bereich des rechten Beines getreten wurde. Der Senat hat zudem keinen Zweifel, dass die KlÃ¤gerin dabei als GesundheitsschÃ¤den zumindest Zerrungen und Prellungen im Bereich beider Beine, insbesondere eine Unterschenkelkontusion rechts, erlitten hat. Welche GesundheitsschÃ¤den die KlÃ¤gerin im Einzelnen erlitten hat und welche Unfallfolgen daraus ggf. konkret resultieren (die KlÃ¤gerin macht insbesondere lÃ¤nger dauernde Unfallfolgen aufgrund einer vorderen Kreuzbandruptur im Bereich des linken Kniegelenkes geltend), ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wird nachfolgend von der Beklagten zu prÃ¼fen sein.

b) Das AusfÃ¼hren des Pferdes stellte eine versicherte TÃ¤tigkeit dar. Die KlÃ¤gerin ist zwar nicht als BeschÃ¤ftigte, jedoch wie eine BeschÃ¤ftigte tÃ¤tig geworden.

aa) Ein den Versicherungsschutz begrÃ¼ndendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII hat zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen nicht bestanden.

Eine nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter liegt vor, wenn der Verletzte zur ErfÃ¼llung eines von ihm begrÃ¼ndeten RechtsverhÃ¤ltnisses, insbesondere eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses, eine eigene TÃ¤tigkeit in Eingliederung in das Unternehmen eines anderen nach dessen Weisungen (vgl. Â§ 7 Abs. 1 SGB IV) zu dem Zweck verrichtet, dass die Ergebnisse seiner Verrichtung diesem und nicht ihm selbst unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen (vgl. Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Es kommt objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Verletzten in das Unternehmen eines anderen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die eigene TÃ¤tigkeit unmittelbare Vorteile fÃ¼r das Unternehmen des anderen bringen soll. Bei der Zuordnung einer TÃ¤tigkeit zum Typus der BeschÃ¤ftigung kommt es maÃgeblich auf eine Gesamtschau an (st.Rspr. des BSG, z.B. Urteil vom 31.03.2022 â B 2 U 13/20 R -, juris Rn. 24 m.w.N.; BSG, Urteil vom 20.08.2019 â B 2 U 1/18 R -, juris Rn. 11 f.; BSG, Urteil vom 19.06.2018 â B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 15 f.).

Ausgehend vom Gesamtbild der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse wurde die KlÃ¤gerin vorliegend nicht als BeschÃ¤ftigte tÃ¤tig. Zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen bestand kein Wille zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Arbeitsvertrages oder eines sonst gearteten RechtsverhÃ¤ltnisses (z.B. Auftrag) mit (dauerhafter) Eingliederung der KlÃ¤gerin in das Unternehmen der Beigeladenen (hier private Pferdehaltung). Einklagbare gegenseitige RechtsansprÃ¼che sollten nicht begrÃ¼ndet werden. So war kein festes Gehalt vereinbart worden und die KlÃ¤gerin sollte nur im Rahmen ihrer zeitlichen MÃ¶glichkeiten tÃ¤tig werden. Es handelte sich um eine zeitlich befristete HilfstÃ¤tigkeit, die unter

BerÃ¼cksichtigung der zeitlichen MÃ¶glichkeiten der KlÃ¤gerin erfolgte und einen insgesamt eher geringfÃ¼gigen Umfang hatte. Jedes AusfÃ¼hren des Pferdes hÃ¤tte â jeweils einschlieÃlich des Zeitaufwandes fÃ¼r das vorherige Putzen â etwa 45 Minuten (kleine Runde) bzw. bis zu 75 Minuten (groÃe Runde) gedauert.

bb) Im Zeitpunkt des Unfalls war die KlÃ¤gerin jedoch kraft Gesetzes versichert, weil sie wie eine BeschÃ¤ftigte tÃ¤tig geworden ist (Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Unmittelbar vor dem Unfall fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin das Pferd der Beigeladenen auf einer groÃen Runde aus, wobei Trense und Hufschuhe angelegt waren. Um den MÃ¤hdrescher passieren zu lassen, wartete die KlÃ¤gerin mit dem Pferd am Wegesrand, als dieses aufgrund eines GerÃ¤uschs des MÃ¤hdreschers scheute und es zu dem Unfallereignis mit Sturz der KlÃ¤gerin und Tritten durch das Pferd kam. Diese unmittelbar vor dem Unfall ausgefÃ¼hrte Verrichtung erfÃ¼llte den Tatbestand einer als sog. Wie-BeschÃ¤ftigung versicherten TÃ¤tigkeit.

(1) Voraussetzung einer Wie-BeschÃ¤ftigung nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (der sich der Senat anschlieÃt), dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen. Eine versicherte Wie-BeschÃ¤ftigung setzt deshalb voraus, dass hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen und keine Sonderbeziehung besteht, die der wesentliche Grund fÃ¼r die Handlung war. Auch eine nur geringfÃ¼gige und kurze TÃ¤tigkeit kann einem Unternehmen dienen (vgl. zuletzt: BSG, Urteil vom 31.03.2022 â B 2 U 13/20 R -, juris Rn. 26; BSG, Urteil vom 19.06.2018 â B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 17; vgl. auch: BSG, Urteil vom 20.03.2018 â B 2 U 11/17 R -, BSGE 125, 225 und juris Rn. 19; BSG, Urteil vom 27.03.2012 â B 2 U 5/11 R -, juris Rn. 56 m.w.N.; BSG, Urteil vom 13.09.2005 â B 2 U 6/05 R -, juris Rn. 14; BSG, Urteil vom 05.07.2005 â B 2 U 22/04 R -, juris Rn. 12; BSG, Urteil vom 31.05.2005 â B 2 U 35/04 R -, juris Rn. 16 f.).

(2) Im vorliegenden Fall entsprach die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Beigeladene dem Typus des BeschÃ¤ftigten und nicht dem des Unternehmers.

Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin diente objektiv und subjektiv dem fremden Unternehmen der Beigeladenen (private Reittierhaltung). Ein fremdes Unternehmen erfordert nach der Legaldefinition des Â§ 121 Abs. 1 SGB VII nicht zwingend einen selbstÃ¤ndigen Gewerbebetrieb, sondern es genÃ¼gt z.B., wenn in fremdem Interesse TÃ¤tigkeiten fÃ¼r einen fremden Haushalt erbracht werden (BSG, Urteil vom 19.06.2018 â B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 19 m.w.N.). Zudem entsprach die TÃ¤tigkeit dem wirklichen Willen der Beigeladenen, denn sie hatte mit der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich vereinbart, dass diese mit Z mehrmals die Woche mit Trense und Hufschuhen spazieren gehen sollte.

AuÃerdem hatte die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin, das Pferd der Beigeladenen mit

Trense und Hufschuhen zu bewegen, einen wirtschaftlichen Wert (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 20.08.2019 â□□ B 2 U 1/18 R -, juris Rn. 19; BSG, Urteil vom 19.06.2018 â□□ B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 18 m.w.N.). Es handelte sich um eine TÃ¤tigkeit, wie sie auch von Pferde- bzw. Tierpflegern, Pferdewirten oder Stallgehilfen gegen Entgelt erbracht werden kann, und deren DurchfÃ¼hrung durch einen Dritten wÃ¤hrend der zehntÃ¤gigen urlaubsbedingten Abwesenheit der Beigeladenen zumindest sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig gewesen ist. Die Beigeladene hat sich somit mÃ¶gliche Aufwendungen fÃ¼r anderweitige bezahlte HilfskrÃ¤fte erspart. Ã□berdies hat die Beigeladene die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin mit insgesamt 50,00 Euro tatsÃ¤chlich entlohnt. Der Senat ist davon Ã¼berzeugt, dass es sich bei diesem Betrag um eine Bezahlung fÃ¼r das AusfÃ¼hren des Pferdes gehandelt hat. Zwar war eine Bezahlung nicht ausdrÃ¼cklich vereinbart worden, sowohl die KlÃ¤gerin als auch die Beigeladene waren jedoch davon ausgegangen, dass sich die Beigeladene finanziell erkenntlich zeigen werde. Ã□berdies steht der gezahlte Betrag nicht in einem MissverhÃ¤ltnis zu dem tatsÃ¤chlichen zeitlichen Aufwand. Die KlÃ¤gerin hatte Z vor dem Unfall dreimal ausgefÃ¼hrt, wobei sie aufgrund des Wetters (Hitze) jeweils die kleine Runde bzw. einmal eine abgekÃ¼rzte groÃ□e Runde gewÃ¤hlt hatte, weshalb der zeitliche Umfang jeweils etwa 45 Minuten erreichte. Im Ã□brigen kommt es jedoch letztlich gar nicht darauf an, ob zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen eine Bezahlung vereinbart worden ist oder nicht und ob es sich bei der Flasche Prosecco und den 50,00 Euro, die die KlÃ¤gerin von der Beigeladenen nach RÃ¼ckkehr aus dem Urlaub erhalten hat, um eine Bezahlung gehandelt hat oder um eine EntschÃ¤digung angesichts des erlittenen Unfalls. Denn eine beschÃ¤ftigtenÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit setzt gerade keine Bezahlung voraus.

Nach ihrem Gesamtbild wurde die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin arbeitnehmerÃ¤hnlich, nicht unternehmerÃ¤hnlich erbracht. ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit im Sinne einer Wie-BeschÃ¤ftigung verlangt nicht, dass alle Voraussetzungen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen. Insbesondere braucht keine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom unterstÃ¼tzten Unternehmen vorzuliegen, ebenso wenig ist die Eingliederung in das unterstÃ¼tzte Unternehmen zwingend erforderlich. FÃ¼r die ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit einer TÃ¤tigkeit spricht, wenn die in Betracht kommende Person nach Art der TÃ¤tigkeit auch als Arbeitnehmer hÃ¤tte beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnen, des Weiteren die Fremdbestimmtheit der TÃ¤tigkeit im Hinblick auf Zeitpunkt und Art ihrer AusfÃ¼hrung in Anlehnung an fÃ¼r BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse typische Weisungsrechte im Sinne des Â§ 106 GewO und damit eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts im Sinne des Â§ 315 BGB, ohne dass es einer eine BeschÃ¤ftigung charakterisierenden Eingliederung in einen Betrieb bedarf. UnschÃ¤dlich ist, wenn es sich um eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit handelt oder dass der unterstÃ¼tzte Unternehmer eine solche Arbeitskraft nicht tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigt hÃ¤tte. Auch ist unerheblich, ob die in Betracht kommenden Personen von dem Unternehmen Ã¼blicherweise beschÃ¤ftigt werden, sondern es genÃ¼gt, dass sie nach Art der TÃ¤tigkeit beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnten (BSG, Urteil vom 19.06.2018 â□□ B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 20 ff. m.w.N.; vgl. auch: BSG, Urteil vom 16.03.2021 â□□ B 2 U 3/19 R -, juris Rn. 19 m.w.N.; BSG, Urteil vom 31.05.2005 â□□ B 2 U 35/04 R -, juris Rn. 17).

Die KlÃ¤gerin hat die Betreuung des Pferdes in Form des Spazierengehens anhand der Vorgaben der Beigeladenen durchgefÃ¼hrt. Das AusfÃ¼hren sollte nicht tÃ¤glich, aber mehrmals wÃ¶chentlich stattfinden. HierfÃ¼r standen grundsÃ¤tzlich zwei verschiedene Rundwege zur VerfÃ¼gung, ein kleinerer von etwa 30 Minuten Dauer und ein grÃ¶Ãerer von bis zu einer Stunde Dauer. Z sollte mit Trense und Hufschuhen ausgefÃ¼hrt werden und die KlÃ¤gerin durfte Z ausdrÃ¼cklich nicht reiten. Entsprechend diesen Vorgaben hatte die KlÃ¤gerin das Pferd der Beigeladenen vor dem Unfalltag bereits dreimal ausgefÃ¼hrt. Das Bewegen des Pferdes zum Zeitpunkt des Unfallereignisses erfolgte ebenfalls in dieser Art und Weise. Soweit die KlÃ¤gerin das Pferd vor dem AusfÃ¼hren jeweils geputzt hat (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten), entsprach auch dies dem wirklichen Willen der Beigeladenen. Zwar war dies nicht ausdrÃ¼cklich abgesprochen worden, allerdings gehÃ¶rte das vorherige Putzen aus Sicht sowohl der KlÃ¤gerin als auch der Beigeladenen ganz selbstverstÃ¤ndlich mit dazu. Danach war der KlÃ¤gerin die Art und Weise des Umgangs mit dem Pferd in wesentlichen Teilen durch die Beigeladene vorgegeben.

Soweit die Beigeladene der KlÃ¤gerin in zeitlicher Hinsicht keine exakten Anweisungen erteilt hatte, spricht dies hier nicht gegen eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit. Denn der jeweils konkrete Zeitpunkt und zeitliche Umfang des SpazierenfÃ¼hrens des Pferdes hing von Faktoren ab, die von der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen nicht im Einzelnen vorausbestimmt werden konnten. Relevant waren insoweit einerseits die zeitliche VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin sowie andererseits die jeweils aktuelle Verfassung des Pferdes bzw. die WetterverhÃ¤ltnisse. Zudem besteht heutzutage selbst im Rahmen vieler abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse die MÃ¶glichkeit einer freien Zeiteinteilung, sofern und soweit es die Art der BeschÃ¤ftigung zulÃ¤sst oder ggf. sogar erfordert. Unerheblich ist auch, dass eine (konkrete) Bezahlung nicht ausdrÃ¼cklich vereinbart war. Immerhin gingen sowohl die KlÃ¤gerin als auch die Beigeladene stillschweigend davon aus, dass die KlÃ¤gerin nicht ohne jegliches Entgelt tÃ¤tig werden sollte. TatsÃ¤chlich hat die KlÃ¤gerin von der Beigeladenen neben einer Flasche Prosecco auch 50,00 Euro erhalten.

Die KlÃ¤gerin handelte demgegenÃ¼ber nicht als Unternehmerin im eigenen Interesse. Als Unternehmer oder unternehmerÃ¤hnlich wird eine TÃ¤tigkeit verrichtet, wenn die Handlungstendenz nicht auf die Belange eines fremden Unternehmens gerichtet ist, sondern der Verletzte in Wirklichkeit wesentlich allein eigenen Angelegenheiten dienen wollte und es somit an der fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung fehlt. Unternehmer ist nach der gesetzlichen Definition in Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis seines Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht. FÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit ist hingegen kein GeschÃ¤ftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete TÃ¤tigkeit erforderlich. FÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit spricht auch, wenn der Verletzte TÃ¤tigkeiten erbringt, die mit einem anderen Vertragstyp als mit einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vergleichbar sind, z.B. mit einem Werkvertrag nach Â§ 631 BGB oder bei Fehlen einer VergÃ¼tungsvereinbarung mit einem Auftrag mit Werkvertragscharakter (Â§ 662 BGB), weil dann dem Auftraggeber nicht die eigene Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung gestellt, sondern ein Werk eigenverantwortlich

hergestellt bzw. ein konkreter Auftrag erledigt wird. Dasselbe gilt, wenn der jeweilige Verletzte die AusfÃ¼hrung des von ihm Ãbernommenen im Wesentlichen frei planerisch gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen konnte (BSG, Urteil vom 19.06.2018 â B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 26).

Eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit in dem Sinne, dass die KlÃ¤gerin der Beigeladenen ein eigenverantwortlich hergestelltes Werk geschuldet hÃ¤tte, liegt ganz offensichtlich nicht vor. Auch wurde die KlÃ¤gerin gerade nicht frei planerisch bzw. eigenverantwortlich tÃ¤tig. Wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde, richtete sie sich beim AusfÃ¼hren des Pferdes nach den Vorgaben der Beigeladenen.

Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin Freude am Umgang mit Pferden bzw. Tieren allgemein hat, fÃ¼hrt ebenfalls nicht dazu, dass die ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit ihrer TÃ¤tigkeit entfallen wÃ¼rde, weil es an der FremdnÃ¼tzigkeit fehle, bzw. UnternehmerÃ¤hnlichkeit zu bejahen wÃ¤re. Zwar ist der Senat davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin eine groÃe Tier- und Pferdeliebhaberin ist und daher entsprechende TÃ¤tigkeiten, die den Umgang mit Pferden zum Inhalt haben, sehr gerne ausfÃ¼hrt bzw. damals ausgefÃ¼hrt hat. Allein der Umstand, dass jemand Freude an einer TÃ¤tigkeit hat, macht diese TÃ¤tigkeit jedoch nicht zu einer (Ã¼berwiegend) eigennÃ¼tzigen oder unternehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit. Denn das bloÃe Motiv fÃ¼r das TÃ¤tigwerden ist von der mit der Verrichtung verbundenen Handlungstendenz zu unterscheiden (BSG, Urteil vom 05.07.2005 â B 2 U 22/04 R -, juris Rn. 13 f. m.w.N.; BSG, Urteil vom 05.03.2002 â B 2 U 8/01 R -, juris Rn. 24). Insbesondere erzielte die KlÃ¤gerin hier keinen Ã¼ber die Freude an der TÃ¤tigkeit hinausgehenden eigenen Nutzen z.B. in Form einer Reitbeteiligung oder in Form eines gegenseitigen Aushelfens unter Reitern. Zudem orientierte sich die hier konkret vorgenommene TÃ¤tigkeit im Zusammenhang mit dem AusfÃ¼hren des Pferdes der Beigeladenen objektiv nach auÃen erkennbar an den Vorgaben und WÃ¼nschen der Beigeladenen. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte das Pferd mit Trense und Hufschuhen aus und unterlieÃ es, das Pferd zu reiten. Somit war die objektivierte Handlungstendenz der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich auf ein TÃ¤tigkeitwerden fÃ¼r die Beigeladene ausgerichtet und somit die fremdnÃ¼tzige Handlungstendenz rechtlich wesentlich. Die subjektive Motivation der KlÃ¤gerin (Freude am Umgang mit Pferden) ist demgegenÃ¼ber nicht nach auÃen erkennbar zu Tage getreten und hatte sich demnach nicht objektiviert; zumindest war sie nicht vorrangig und damit nicht wesentlich (Spellbrink/Bieresborn, NJW 2019, 3745, 3747) fÃ¼r die zum Unfallzeitpunkt verrichtete TÃ¤tigkeit.

Allenfalls lÃ¤ge ein Handeln mit gemischter Motivationslage (auch als TÃ¤tigkeit mit gespaltener Handlungstendenz bezeichnet) vor. Die zum Unfallzeitpunkt ausgefÃ¼hrte Verrichtung wÃ¤re aber auch nach diesen GrundsÃ¤tzen versichert, weil sie nach den objektiven UmstÃ¤nden in ihrer konkreten, tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz hatte (vgl. BSG, Urteil vom 26.06.2014 â B 2 U 4/13 R -, juris Rn. 20, 22). Insbesondere hatte die KlÃ¤gerin die Vorgaben der Beigeladenen zu Art und Weise der Betreuung des Pferdes beachtet und tatsÃ¤chlich umgesetzt.

Die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fand ihr GeprÃ¤ge nicht in einer Sonderbeziehung (vgl.

hierzu: BSG, Urteil vom 16.03.2021 â□□ B 2 U 3/19 R -, juris Rn. 22 m.w.N.; BSG, Urteil vom 19.06.2018 â□□ B 2 U 32/17 R -, juris Rn. 28 m.w.N.; BSG, Urteil vom 27.03.2012 â□□ B 2 U 5/11 R -, juris Rn. 57) zur Beigeladenen. Vor dem Unfall bestand weder eine freundschaftliche noch eine familiÃ¤re Beziehung zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen; die beiden kannten sich bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht. Auch fÃ¼r eine sonstige Sonderbeziehung, z.B. nachbarschaftlicher oder mitgliedschaftlicher Art, sind keine Hinweise ersichtlich. Insbesondere hat keine Reitbeteiligung bestanden oder ein Aushelfen zwischen Reitern bzw. Pferdebesitzern.

SchlieÃ□lich ergibt auch eine GesamtabwÃ¤gung bzw. Gesamtbetrachtung der jeweiligen Ergebnisse zu den Fragen des Ã□berwiegens der Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung einerseits sowie zum Vorliegen einer Sonderbeziehung andererseits, die sich gegenseitig beeinflussen kÃ¶nnen (vgl. Spellbrink/Bieresborn, NJW 2019, 3745, 3746, 3751), dass im vorliegenden Fall eine Wie-BeschÃ¤ftigung zu bejahen ist. Denn die Ã□hnlichkeit der konkreten TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin mit dem Typus einer BeschÃ¤ftigung ist vorliegend stark ausgeprÃ¤gt. Dies gilt auch dann, wenn die konkret unfallbringende Verrichtung in einem grÃ¶Ã□eren zeitlichen Zusammenhang (vgl. BSG vom 20.03.2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, juris Rn. 24 ff.) betrachtet und dabei berÃ¼cksichtigt wird, dass sich die KlÃ¤gerin immer mal wieder um fremde Tiere gekÃ¼mmert hat, wenn deren Besitzer abwesend waren. Eine Sonderbeziehung, die gegenÃ¼ber der BeschÃ¤ftigtenÃ¤hnlichkeit abzuwÃ¤gen wÃ¤re, besteht demgegenÃ¼ber gerade nicht.

Aus dem von der Beklagten zitierten Urteil des BayLSG vom 01.07.2009 (L 2 U 46/07, juris) ergibt sich nichts anderes; es handelt sich um einen in entscheidenden Punkten anders gelagerten Sachverhalt. Insbesondere bestand im dortigen Fall eine Sonderbeziehung zwischen der beim Reiten verunfallten KlÃ¤gerin und der beigeladenen Pferdehalterin. Im vorliegenden Fall bestand demgegenÃ¼ber weder eine Sonderbeziehung noch hat die KlÃ¤gerin aufgrund eines etwaigen Eigeninteresses Z geritten.

c) Liegt demnach eine sog. Wie-BeschÃ¤ftigung vor, ist die Beklagte zustÃ¤ndiger UnfallversicherungstrÃ¤ger (Â§ 121 Abs. 1, Â§ 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193, 183 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.2018 â□□ B 2 U 2/17 R -, juris Rn. 29 f.) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Beigeladene hat im Klage- und Berufungsverfahren jeweils einen Sachantrag gestellt.

IV. Die Revision ist nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024